

Vereinsatzung der

Spielvereinigung Erdweg e.V. 1957

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der 1957 gegründete Verein Spielvereinigung Erdweg hat seinen Sitz in Erdweg, Landkreis Dachau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nr. VR 20036 eingetragen.
Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung [SpVgg] Erdweg e.V."
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.1 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - c) Unterhaltung des Sportgeländes, der Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - d) Abhaltungen von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen,
 - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - f) die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband e.V.
 - 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3 Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
 - 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten -

Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- 3.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.4 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütungs- oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- 3.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 3.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 3.8 Vom geschäftsführenden Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- 3.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb:

Mitglied der Spielvereinigung Erdweg von 1957 e.V. kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden der geschäftsführende Vorstand sowie die jeweils zuständige Abteilungsleitung. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Gesamtvorstand zu, der darüber endgültig entscheidet.

4.2 Mitglieder der Vereinsorgane müssen Vereinsmitglieder sein.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod

4.3.1 Austritt:

Der dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist bis zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Es erfolgt keine Rückvergütung von bereits bezahlten Vereinsbeiträgen.

4.3.2 Ausschluss:

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und/oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens kann zum Ausschluss führen. Über den Ausschluss entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit der Gesamtvorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier

Wochen nach seiner Bekanntgabe die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

- b) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mit Einschreibebrief zuzustellen.
- c) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn es innerhalb eines Jahrs seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. In den Mahnungen muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem endgültigen Ausschluss möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4.4 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

4.4.1 Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Turn- und Sportwesen innerhalb und außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.

4.4.2 Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft.

Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach den Ehrenordnungen der Verbände verfahren, denen der Verein angehört. Die Ehrungen sollen in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im März.

6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies

- a) ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt,
- b) oder wenn dies der Gesamtvorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.

- 6.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 6.5 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 6.7 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Soweit sie als Tagesordnungspunkt bei der Einberufung aufzunehmen sind, ist auf rechtzeitige Antragstellung gegenüber dem Gesamtvorstand zu achten. Soweit zulässig, dürfen später eingehende Anträge nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Kassenberichts (Jahresabschluss) und des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Bestimmung des Wahlausschusses, bestehenden aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - g) Bildung von Ausschüssen,
 - h) Satzungsänderungen,
 - l) Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand,
 - b) als Gesamtvorstand.
- 7.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenverwalter.
- 7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2.

Vorsitzenden, den Kassenwart und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass

- a) zum Abschluss von Grundstücksgeschäften,
- b) für Kreditaufnahmen,
- c) für außerordentliche Ausgaben:

im Einzelfall bei einem Geschäftswert ab 10.000 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes, bei einem Geschäftswert ab 75.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

7.4 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erledigt die Aufgaben, die ihm durch

- a) die Mitgliederversammlung oder
- b) den Gesamtvorstand zugewiesen sind.

7.5 Er erledigt die Aufgaben, deren Behandlung im Gesamtvorstand nicht erforderlich ist. Er ist auch für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er hat den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit laufend zu informieren.

7.6 Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

7.7 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern (1. oder 2. Abteilungsleiter),
- c) dem nach der Jugendordnung gewählten Jugendleiter.

7.8 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören unter anderem

- a) Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) soweit erforderlich, die kommissarische Berufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, die vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden,
- c) die Aufsicht über die Finanzen,
- d) die Entscheidung über die Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- e) die Entscheidung über Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- f) die Festlegung des Termins und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung,
- g) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) weitere Aufgaben, die ihm durch die Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

7.9 Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

7.10 Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8 Abteilungen

8.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Beschluss des Gesamtvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und sich in

- entsprechender Anwendung der Vereinssatzung eigenverantwortlich zu verwalten.
- 8.2 Mitglied in einer Abteilung kann nur ein Vereinsmitglied werden.
- 8.3 Die von den Abteilungen erhobenen Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie sonstige Einnahmen stehen ausschließlich den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung. Dies gilt gleichermaßen für die Rücklagen, die dadurch gebildet werden. Die Abteilungen können im Rahmen der ihnen zu Verfügung stehenden Mittel disponieren.
- 8.4 Organe der Abteilungen sind:
- a) die Abteilungsversammlung
 - b) der Abteilungsvorstand
- 8.5 Die Abteilungsversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im Februar.
- 8.6 Die Abteilungsversammlung hat im Rahmen der den Abteilungen übertragenen Befugnisse unter anderem folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) die Entgegennahme des Berichts der Abteilungsvorstandes, ggf. des Kassenberichts (Jahresabschluss) und des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 - c) Bestimmung des Wahlausschusses, bestehend aus dem Wahlleiter und einem Wahlhelfer,
 - d) Wahl des Abteilungsvorstandes,
 - e) ggf. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Festsetzung des Abteilungsbeitrages und der Aufnahmegebühr für die Abteilung,
 - g) Ehrungen von Abteilungsmitgliedern.
- 8.7 Dem Abteilungsvorstand gehören mindestens an:
- a) der 1. Abteilungsleiter
 - b) der 2. Abteilungsleiter. Der 1. und 2. Abteilungsleiter vertreten die Abteilung (Abteilungsleitung). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.8 Der 2. Abteilungsleiter darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Abteilungsleiters ausüben.
- 8.9 Im Innenverhältnis gilt, dass die Abteilungsleitung im Rahmen der vom Gesamtvorstand übertragenen Befugnisse für außerordentliche Ausgaben im Einzelfall ab einem, durch Beschluss der Abteilungsversammlung zu bestimmenden Geschäftswert der Zustimmung des Abteilungsvorstandes bzw. der Zustimmung der Abteilungsversammlung bedarf.
- 8.10 Die Abteilungsversammlung kann im Bedarfsfall weitere Mitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmt, in den Abteilungsvorstand wählen.
- 8.11 Der Abteilungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung und erledigt die ihm übertragenen Aufgaben.
- 8.12 Außerdem hat er dafür Sorge zu tragen, dass der in § 2 der Satzung beschriebene Zweck des Vereins für die jeweilige Sportart verwirklicht wird.
- 8.13 Bei Nichtzustandekommen bzw. Rücktritt einer Abteilungsvorstandschafft ist innerhalb von 2 Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Ist mit Ablauf dieser Frist keine Abteilungsvorstandschafft gewählt, so wird eine Nachfrist von einem Monat gesetzt. Ist auch dann keine Abteilungsvorstandschafft gewählt, entscheidet über das weitere Vorgehen der Gesamtvorstand.

§ 9 Datenschutz

9.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

9.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

9.3 Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

9.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

9.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 10 Ausschüsse

10.1 Für besondere Belange, die im Interesse des Vereins liegen, können Ausschüsse gebildet werden.

10.2 Mit der Bildung eines Ausschusses sind dessen Aufgaben und Befugnisse festzulegen.

10.3 Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse und benennt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zum Vorsitzenden des Ausschusses.

10.4 Die weitere Aufgabenverteilung erfolgt durch die Ausschussmitglieder.

10.5 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

11.1 Die Mitgliederversammlung, die Ausschüsse bzw. Abteilungsversammlungen entscheiden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Beschlüsse des Vorstands bzw. des Abteilungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

11.3 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 11.4 Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten oder ein Wahlbewerber dies beantragen.
- 11.5 Bei Wahlen gilt derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erhalten hat. Kommt die absolute Mehrheit beim 1. Wahlgang nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die beim 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- 11.6 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Kassenprüfer des Vereins werden auf die Dauer von 3 Jahren, die Mitglieder der Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer der Abteilungen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.7 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder (Mitglieder der Abteilungen), die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 11.8 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 11.9 Wählbar sind alle am Tag der Versammlung volljährigen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 11.10 Der Vorstand, Abteilungsvorstände sowie Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse und Wahlen

- 12.1 Über die Beschlüsse / Wahlen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsvorstände sowie der Ausschüsse sind jeweils Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Außerdem sind Teilnehmerverzeichnisse zu führen.
- 12.1 Von den Niederschriften der Abteilungsversammlungen und der Ausschüssen erhält der geschäftsführende Vorstand einen Abdruck.

§ 13 Finanzwirtschaft, Kassenprüfung

- 13.1 Die Finanzwirtschaft des Vereins und der Abteilungen ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- 13.2 In den Jahresabschlüssen sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- 13.3 Die Kasse (Jahresabschluss) des Vereins sowie evtl. bestehende Kassen (Jahresabschlüsse) der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bzw. durch die Abteilungsversammlung gewählten Kasseprüfer geprüft.
- 13.4 Nach Prüfung durch die Kassenprüfer berichten die Kassenverwalter ihren Vorständen (Verein / Abteilung) über das Ergebnis. Nach Genehmigung durch die jeweiligen Vorstände erfolgt die Veröffentlichung in der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung.
- 13.5 Die Kassenprüfer erstatten der Mitglieder- bzw. der Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters.
- 13.6 Eine erneute Überprüfung der Kassen der Abteilungen durch die Kassenprüfer des Vereins ist in der Regel nicht erforderlich; im Kassenbericht (Jahresabschluss) des Vereins brauchen insofern nur die Abschlusszahlen der Jahresabschlüsse aus den Abteilungen übernommen werden.
- 13.7 Im Rahmen der Kassenführung und der Jahresabschlüsse sind die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Beiträge, Gebühren und Einnahmen

- 15.1 Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
- 15.2 Beiträge (Geldbeitrag) der Mitglieder sowie Aufnahmegebühren.
Diese Einnahmen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 15.3 Abteilungsbeiträge der Mitglieder sowie Aufnahmegebühren für die Abteilungen sind durch die Abteilungsversammlung zu beschließen. Hierzu bedarf es der Absprache mit dem Gesamtvorstand.
- 15.4 Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, die Aufnahmegebühren sind spätestens 14 Tage nach Abgabe der Aufnahmeerklärung zu entrichten und werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- 15.5 Bei Austritt, Ausschluss oder Tod besteht erfolgt keine Rückvergütung von bereits bezahlten Vereins-Abteilungsbeiträgen bzw. Aufnahmegebühren.
- 15.6 Weitere Einnahmen können vorliegen in
- a) Eintrittsgeldern,
 - b) Einnahmen bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Erhebung eines Kostenbeitrags bei Durchführung sportlicher Übungen oder Benutzung sportlicher Einrichtungen und Anlagen,
 - d) Spenden und Stiftungen,
 - e) sonstige Einnahmen.

§ 16 Satzungsänderung

- 16.1 Eine Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 16.2 In der Tagesordnung zu dieser Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden.

§ 17 Haftung

- 17.1 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung und Geräten des Vereins oder bei Vereinveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 267 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 17.2 Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein den vollen Schadenersatz zu leisten.
- 17.3 Für Schäden, die Mitglieder des Vorstandes und der Organe der SpVgg Erdweg bei einer Tätigkeit für den Verein verursachen, haftet diese uneingeschränkt persönlich, sofern sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt haben. Bei einfacher Fahrlässigkeit verpflichtet sich der Verein, die Mitglieder des Vorstandes und der Organe im Innenverhältnis vollständig von der Haftung freistellen. Unabhängig davon besteht ein Schutz aus der Sportversicherung beim Bayerischen Landes-Sportverband.

§ 18 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes

- 18.1 Die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer eigens zu diesem Punkt und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins bzw. Änderung des Vereinszweckes " stehen.
- 18.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
- a) es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 18.3 In dieser Versammlung müssen vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sein.
- 18.4 Zur Beschlussfassung ist eine drei-viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 18.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- 18.6 Mit der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder in der Versammlung zugleich die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.
- 18.7 Im Falle der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erdweg. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 19 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Vereinssatzung der Spielvereinigung Erdweg e.V. vom 19.03.1997 mit ihren Änderungsbeschlüssen außer Kraft.